Positionspapier zur angekündigten Aufstellung einer Kormoran-Verordnung im Land Sachsen-Anhalt 2012

Vor dem Hintergrund der in Diskussion und offensichtlich auch in Erarbeitung befindlichen Kormoran-Verordnung im Land Sachsen-Anhalt geben der der NABU Sachsen-Anhalt und der OSA folgende gemeinsame Stellungnahme ab.

Wir bedauern sehr, dass die Landesregierung und das Umweltministerium dem Druck der Anglerverbände, welche auf der Grundlage wissenschaftlich nicht belegbarer Argumente den Abschuss von Kormoranen vehement fordern, nachgeben und von der bisherigen Praxis der Einzelanordnungen abweichen wollen. Dies ist ein Schritt in die falsche Richtung und ein Rückfall in alte Denkschemata, zumal die Landesregierung selbst noch im Jahr 2007 keine Notwendigkeit der Abkehr von der bisherigen Praxis sah (Drucksache 5/703 des Landtags vom 11.6.2007). Die hier vorgebrachten Argumente gegen eine Überregulierung der Kormoranbestände gelten jedoch unverändert fort! Politischer Druck und Singulärinteressen können und dürfen nicht ausschlaggebend für die Genehmigung des Tötens einer geschützten Vogelart sein!

Der OSA und der NABU lehnen die Legitimation des Abschusses bzw. die vorsätzliche Tötung von Kormoranen auf dem Durchzug, im Überwinterungsgebiet, vor allem auch zur Brutzeit (so auch durch Entnahme oder Behandlung von Eiern und Jungvögeln) sowie Störungen in den Brutkolonien strikt ab.
Wir sehen die erst vor 25 Jahren erfolgte Rückkehr des Kormorans nach Mitteldeutschland stattdessen als Erfolg des Natur- und Umweltschutzes und den Schutz desselben als gesamtgesellschaftlich notwendigen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität.

Wir können eine verschärfte Verfolgung des Kormorans, den eine Verordnung unweigerlich mit sich bringen würde, aber auch die bisherige Praxis, Kormorane im Zuge von Einzelanordnungen zu töten - außer zum Zweck der Abwendung lokal nachgewiesener fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie wissenschaftlich belegter Beeinträchtigungen der Bestände seltener bzw. geschützter Fischarten - nicht tolerieren. Sie steht im krassen Widerspruch zu den aktuellen Urteilen der EU gegen Polen (Rechtssache C-192/11, 26.01.2012) und des VG Potsdam (NABU gegen das Land Brandenburg; 5 K 1522/08, 25.08.2011) sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Wir fordern eine Versachlichung der Diskussion und eine Auseinandersetzung mit den nachfolgend aufgeführten Argumenten.

1. Der Kormoran ist nicht dafür verantwortlich zu machen, dass die Bestände gefährdeter Fischarten zurückgehen.

Die seitens einzelner sachsen-anhaltischer Anglerverbände vorgebrachten Argumente, der Kormoran sei am Niedergang der Barben- und Äschen-Bestände verantwortlich, weisen wir entschieden zurück. Für diese Behauptung gibt es keine wissenschaftliche Bestätigung. Vielmehr sind die einzigen bislang durchgeführten Nahrungsanalysen (2007-2009)[1] zu dem Ergebnis gekommen, dass Kormorane sich in erster Linie von Fischarten ernähren, welche weder gefährdet noch von besonderem fischereiwirtschaftlichen oder angelsportlichen Interesse sind (Fischer & Dornbusch 2011). Beide Autoren kommen daher zu dem Schluss,

[1] Insgesamt wurden 95 erlegte Kormorane (4 aus 2007, 41 aus 2008, 50 aus 2009) untersucht sowie 4 Untersuchungsprotokolle aus 2001 einbezogen, davon 66 Kormorane von Fließgewässern, 33 Kormorane von Fischteichen. Dabei wurden 337 Fische ermittelt, überwiegend Dreistacheliger Stichling, Kaulbarsch, Flussbarsch, Döbel, Plötze und Giebel. Fischereiwirtschaftlich bedeutsame oder naturschutzfachlich relevante Fischarten waren nicht dabei (in Fließgewässern). Die erlegten Kormorane stammten überwiegend von Helme und Unstrut aber auch von Bode, Holtemme, Biese und Milde.

dass die bisherigen Nahrungsanalysen keine wissenschaftliche Begründung für die geforderte Dezimierung der Art durch Abschuss liefern. Letzteres ist jedoch ausschlaggebend für Ausnahmen nach dem BNatSchG!

Im Fall der immer wieder auch in der Presse genannten Flusslandschaft Helme wirkt sich auf die Fischbestände insbesondere auch die erst vor ca. 40 Jahren erfolgte Errichtung des Helmestausees aus, welche zu einer veränderten Dynamik und Wasserqualität der Helme führte: Auch die seinerzeit erfolgte Begradigung der Helme, Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie fehlende Fischunterstände und entsprechende Uferstrukturen stehen der gewünschten Entwicklung einer artenreichen Fischfauna entgegen. Die Helme befindet sich abschnittsweise nach wie vor in einem gemäß Definition der WRRL schlechten ökologischen Zustand.

Der Kormoran ist nicht in der Lage, einzelne Fischarten aus einem intakten Ökosystem selektiv zu entnehmen oder gar zum Aussterben zu bringen. Vielmehr ist der Kormoran Nahrungs-Opportunist und bewahrt in den Gewässern ein natürliches Gleichgewicht zwischen Fried- und Raubfischen und reguliert auch die durch künstlichen Besatz initiierten Überbestände verschiedener Fischarten. Insofern kommt dem Kormoran auch eine wichtige Rolle beim Erhalt einer naturnahen Ichthyofauna zu.

Als weiterer Beleg für das Nichtzutreffen der Behauptung, Kormorane würden seltene Arten in ihrem Bestand gefährden, können erfolgreiche Wiederansiedlungsprogramme (Stör, Lachs) angeführt werden. Insbesondere an der Elbe konzentrieren sich Brut- und Rastbestände des Kormorans, die hier ganz offensichtlich keinen negativen Einfluss auf diese Arten haben. Auch andere gefährdete Arten sind in Elbe, Saale und Mulde wieder ansässig, nachdem sie Jahrzehnte nicht nachgewiesen werden konnten.

In dem von Angelverbänden immer wieder benannten Flusssystem der Helme sind zahlreiche weitere Faktoren für den Niedergang einer wertvollen Fischfauna verantwortlich, wie:

- Verlust flussdynamischer Prozesse,
- ungenügend auf den Schutz der Fische ausgerichtetes künstliches Wasserregime,
- ungenügende Wasserqualität (starke Einträge aus der Landwirtschaft),
- erhebliche Strukturverluste durch Gewässerausbau und –unterhaltung,
- schlechte Gewässerstruktur in den meisten Abschnitten (fehlende Flachwasserbereiche, Kolke, Steilabbrüche, Kiesinseln, Ufergehölze…)

Nicht zuletzt wird von EBEL (2005) auch die angelsportliche Nutzung als Gefährdungsfaktor angeführt.

Der Abschuss von Kormoranen zur Befriedigung der Singulärinteressen von Hobby-Anglern löst keines der genannten Probleme, widerspricht den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und verschließt letztlich die Augen vor den tatsächlich anstehenden Aufgaben, wie der Umsetzung der Fließgewässerprogramme und der Wasserrahmenrichtlinie.

Dass der Kormoran nicht auf fischereiwirtschaftlich oder angelsportlich genutzte Gewässer angewiesen ist, um in unserer Landschaft zu überleben, beweisen nicht zuletzt die Ansiedlungen in der Bergbaufolgelandschaft (Goitzsche, Geiseltal, Zschornewitz), wo sich nennenswerte Brutbestände der Art in Sachsen-Anhalt konzentrieren. Hier nutzen die Tiere in erster Linie das natürlich vorhandene Nahrungsangebot ohne die Ichtyozönose im Gewässer nachhaltig zu beeinflussen.

2. Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) gehört zu den nach § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG besonders geschützten europäischen Vogelarten.

Ursprünglich war er im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet, d.h. für die Art bestand die Pflicht zur Ausweisung besonderer Schutzgebiete. Dank der erfolgreichen Bemühungen um seinen Schutz und anwachsender Bestände konnte er erst 1997 aus Anhang I entlassen werden. Die Bundesregierung ist jedoch gemäß Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie nach wie vor verpflichtet, Vorschriften zu schaffen, die insbesondere das absichtliche Töten oder Fangen der Art verbieten. Der Kormoran ist daher auch nicht in den entsprechenden Anhängen der VSchRL aufgeführt, die eine Jagd zulassen würden. Ausnahmeregelungen sind allein zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt möglich. Diese Voraussetzungen müssen aber für eine Ausnahmeregelung plausibel nachgewiesen werden. Ein unselektiver, ganzjähriger, nicht regional begrenzter Abschuss der Art verstößt damit gegen nationales und europäisches Naturschutzrecht, wie die jüngsten Gerichtsurteile eindrucksvoll belegen.

3. Weder der Brut- noch der Rastbestand des Kormorans haben sich in Sachsen-Anhalt in den zurückliegenden 5 Jahren deutlich verändert (SCHULZE 2010, FISCHER & DORNBUSCH 2011).

In Sachsen-Anhalt ist aktuell von stabilen Beständen auszugehen. Dies ist allgemein als Beleg dafür zu werten, dass die natürliche Kapazitätsgrenze für die Art im Land Sachsen-Anhalt erreicht ist (Abb. 1). Auch im Jahr 2011 lag der Bestand bei ca. 1.100 Paaren und erreichte somit wieder Vorjahresniveau. Das Maximum aus dem Jahr 2010 wurde somit nicht wieder erreicht.

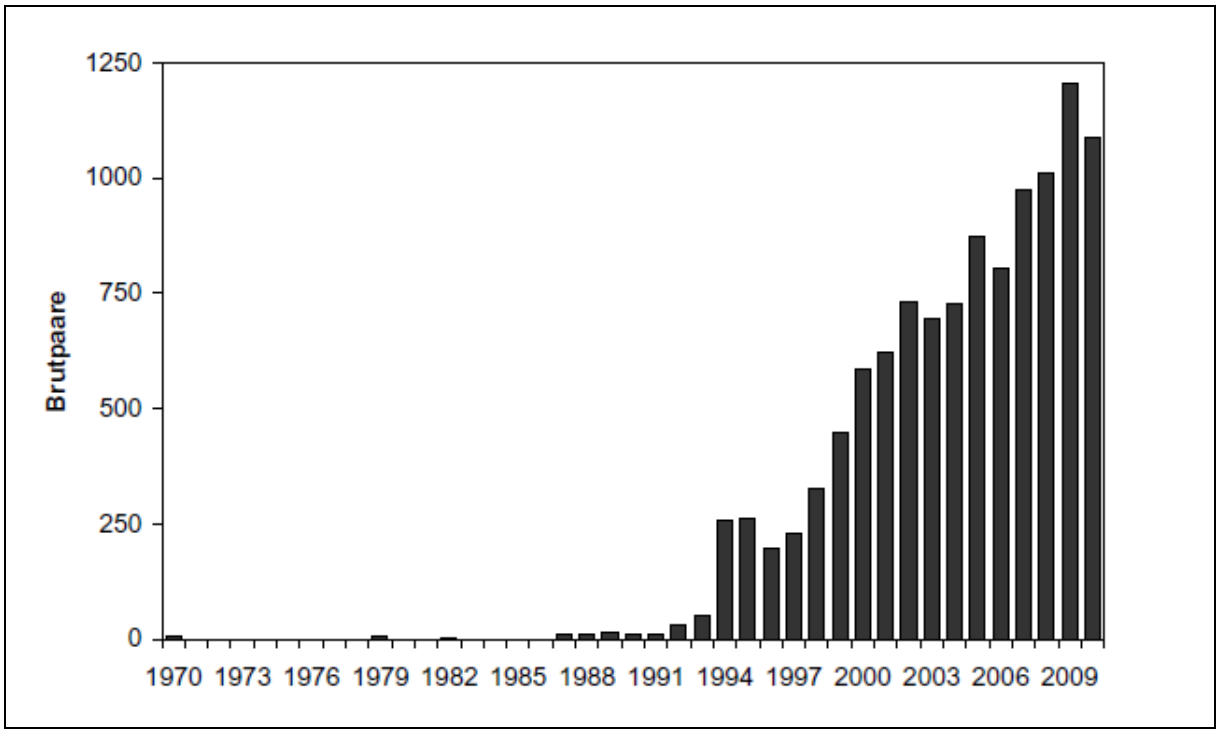

Abb. 1: Brutbestandsentwicklung des Kormorans in Sachsen-Anhalt seit dem ersten Brutnachweis im Jahr 1970 bis zum Jahr 2010 (Quelle: FISCHER & DORNBUSCH 2011)

Die Zahl der Kolonien ist mittlerweile stabil, nur 3 Kolonien beherbergen derzeit > 100 Paare und befinden sich in der Bergbaufolgelandschaft (Zschornewitz, Geiseltal, Goitzsche), wo keinerlei Konflikte mit fischereilichen oder angelsportlichen Interessen bestehen. Die Bekämpfung des Kormorans innerhalb dieser Fläche wäre daher kontraproduktiv, da sich die Tiere andernorts ansiedeln würden.

Auch in anderen Bundesländern ist von stabilen bis zu stark sinkenden Beständen die Rede (vgl. LUBW 2011, Abb. 2). In Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2012) wurde im Jahr 2011 nach stark sinkendem Bestand in den letzten Jahren wieder das Bestandsniveau von Anfang der 1990er Jahre erreicht!

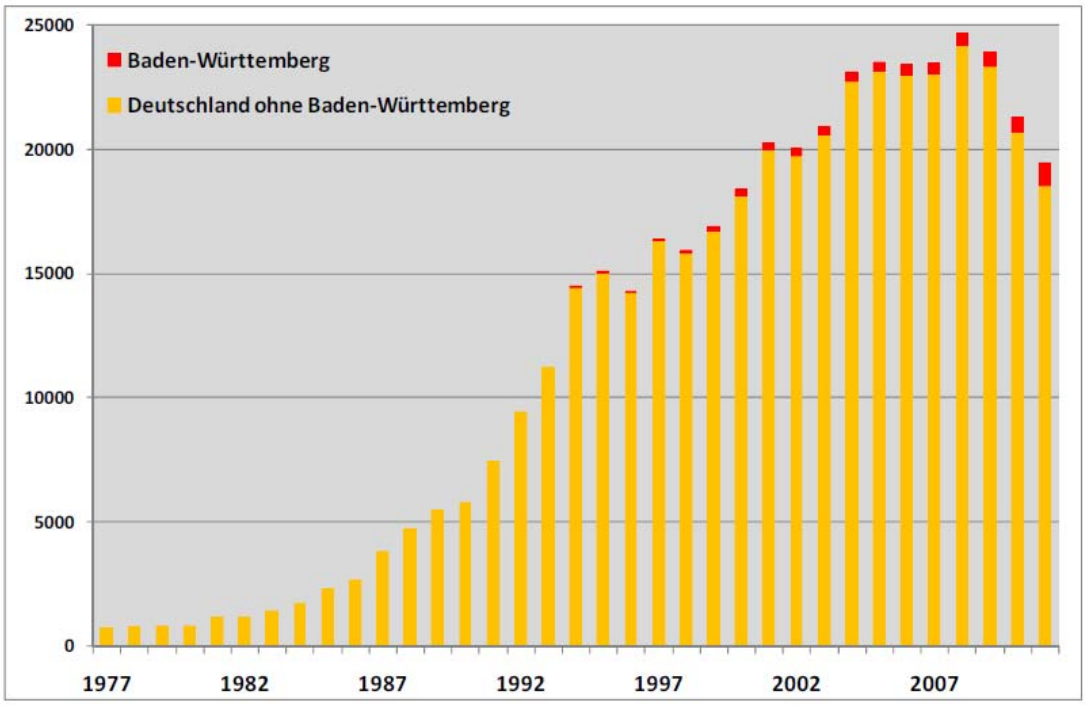

Abb. 2: Bestandsentwicklung des Kormorans in Deutschland (Quelle: LUBW 2011)

Bestandsveränderungen erfolgen beim Kormoran durch verschiedene Regulative. Prädatoren, das Nahrungs-/Flächenangebot, erhöhte Mortalität infolge harter Winter bewirkten in den vergangenen Jahren lokal und regional starke Abnahmen. Die Bejagung der Art soll nach einer Antwort der Bundesregierung im Jahr 2006 (Drucksache 16/1017) auf eine kleine Anfrage im Bundestag vor allem der lokalen Vergrämung dienen, nicht der Bestandsdezimierung. Insofern ist der Abschuss der Tiere, vor allem vor dem Hintergrund gesamteuropäischer Verhältnisse, nicht gerechtfertigt.

Der Herbst- und Winterbestand – auch an der Helme - rekrutiert sich in erster Linie aus Vögeln fremder Herkunft. In normal ausgeprägten Wintern mit Eislage wandert der überwiegende Teil der Wintergäste / Durchzügler aus Sachsen-Anhalt ab (s. Winter 2008/09, 2009/10, 2010/11). Maximale Rastbestände werden vor allem zwischen September und November durch aus Norden zuwandernde Kormorane erreicht. In den vergangenen drei Wintern lagen die Januar- und Februar-Rastbestände meist deutlich unter 2000 Tieren, was angesichts der Gewässervielfalt im Land ein geringer Bestand ist.

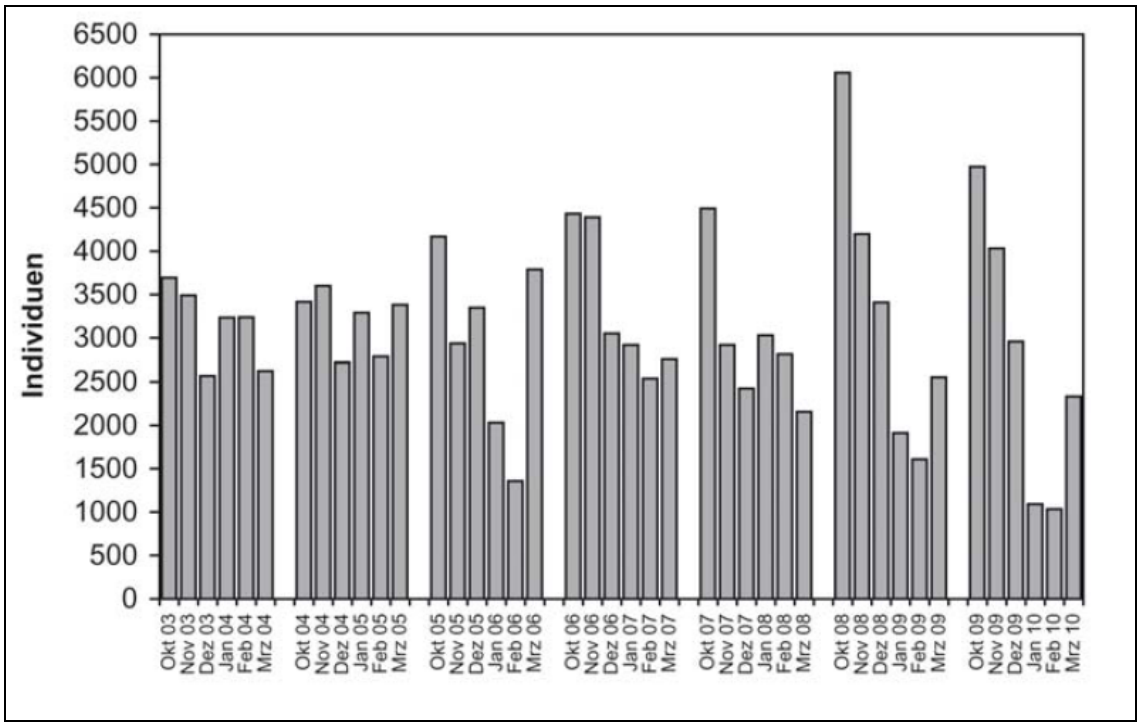

Abb. 3: Rastbestandsentwicklung und Phänologie des Kormorans von 2003 bis 2010 in Sachsen-Anhalt (Quelle: SCHULZE 2010)

4. Ein großer Teil sachsen-anhaltischer Kormorane wird bereits heute geschossen oder erliegt anthropogenen Todesursachen (Verölung, Fang, Fischreusen...).

Ein hoher Anteil sachsen-anhaltischer Kormorane wird bereits heute - ohne massive Bekämpfung im Land selbst - im ersten Lebensjahr abgeschossen (Abb. 4).

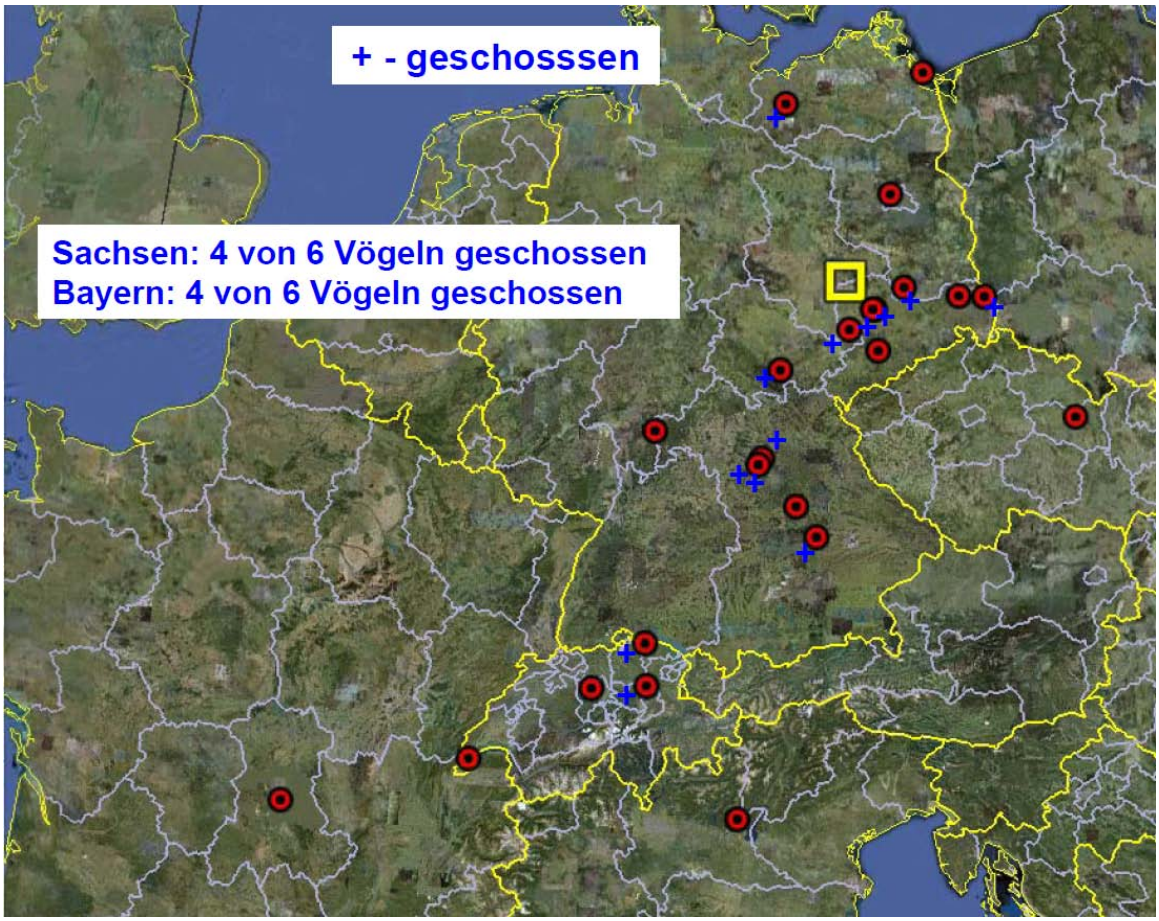

Abb 4: Dismigration und Zugbewegungen sachsen-anhaltischer Kormorane (Quelle: S. FISCHER, Vortragsunterlagen, Wasservogelzähler-Tagung in Steckby 2011)

In zahlreichen Bundesländern und europäischen Ländern wird bereits heute ein Großteil der in Sachsen-Anhalt beringten und rückgemeldeten Kormorane geschossen. Von den zwischen 2008 und 2011 an der Goitzsche beringten Jungvögeln wurden 14 im Zeitraum 70 bis 593 Tage nach der Beringung geschossen, davon 10 bereits im ersten Winter (Quelle: Fischer - Vortrag ergänzt, WVZ-Tagung LSA 2011, Steckby). Die Zahl der Abschüsse war ebenso hoch wie die Zahl der Funde, die durch Ablesung farbmarkierter Tiere zustande kam. Dies kann als Indiz für die bereits heute wiedereingeführte starke Verfolgung der Art gewertet werden. Eine zusätzliche Verfolgung der Art in Sachsen-Anhalt ist daher nicht verantwortbar.

5. Im Winterhalbjahr wird ein starker Zuzug von Tieren aus dem Baltikum festgestellt (Abb. 5). Der Abschuss dieser Tiere ist daher – vor allem vor dem Hintergrund der Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie höchst fragwürdig.

Da es sich beim Kormoran um einen Zugvogel und eine feuchtgebietsbewohnende Art handelt, genießt dieser laut den Ausführungen in Artikel 4 EU-VSchRL und der Bonner Konvention (Zugvogelabkommen) einen besonderen Schutz. Die Mitgliedsstaaten der EU verpflichten sich zudem, Zugvogelarten in speziellen Schutzgebieten zu schützen. Die Mehrzahl der im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Kormorane nutzt die ausgewiesenen EU SPA, in denen bereits heute Vorkehrungen zum Schutz der hier überwinternden und brütenden Zugvögel getroffen wurden (u.a. Jagdverbote). Einer Aufweichung dieser Bestimmungen und in MMP hinterlegten Anforderungen zum Rastvogelschutz stimmen wir nicht zu.

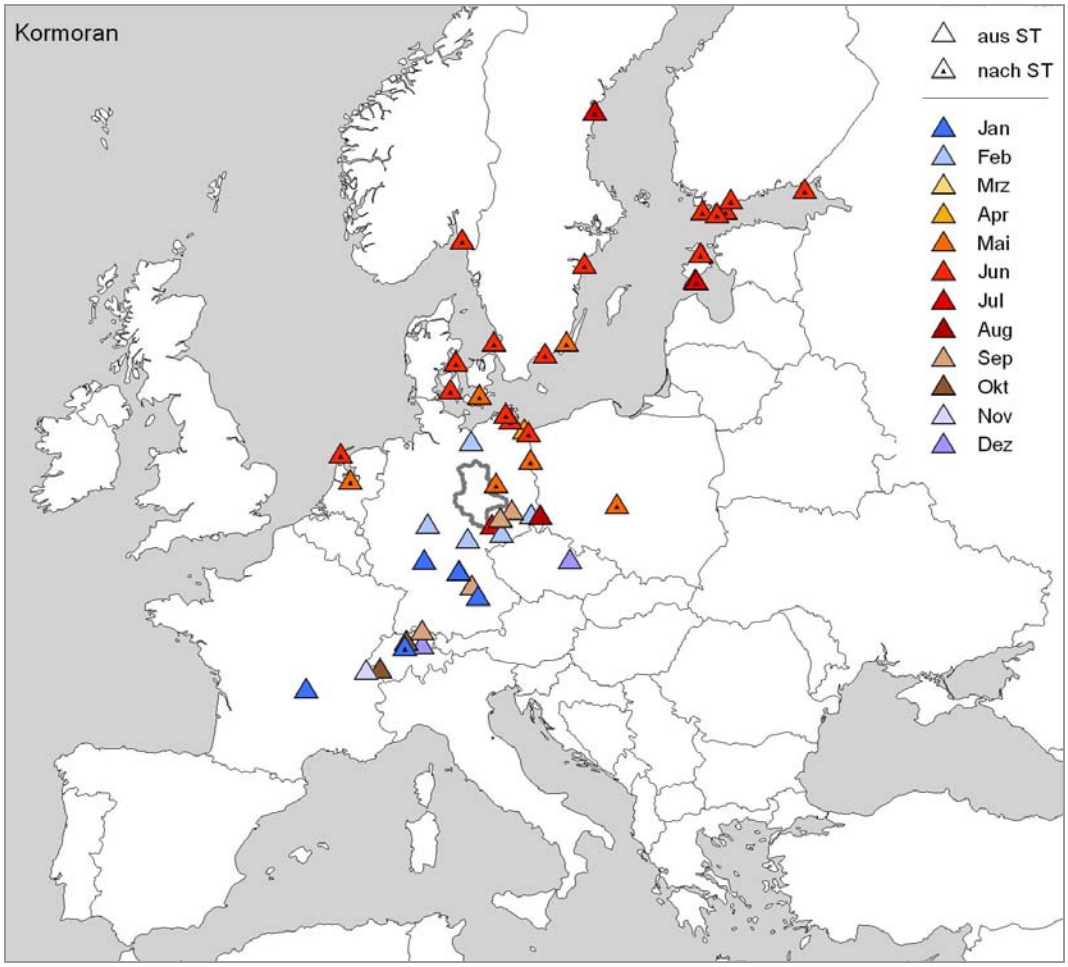

Abb. 5: Herkünfte/Zugbewegungen von in Sachsen-Anhalt auftretenden/brütenden Kormoranen (Quelle: COPPACK 2011, Ringfundatlas Sachsen-Anhalt, unveröff.)

Die im Herbst und Winter beobachteten Tiere stammen u.a. aus Dänemark: 7, Deutschland: 10, Estland: 5, Finnland: 6, Niederlande: 2, Norwegen: 5, Polen: 3, Schweden: 13, Schweiz: 1, UdSSR: 3

Jüngste Untersuchungen zur Unterartzugehörigkeit der in Sachsen-Anhalt auftretenden Unterarten des Kormorans ergaben, dass ein Teil der Tiere der Nominatform *Phalacrocorax carbo carbo* zugehörig ist (DORNBUSCH et al. 2012). Dies wurde im Binnenland bisher kaum dokumentiert, zumal die Unterarten nur schwer voneinander zu trennen sind. Das Auftreten der Nominatform im Binnenland ist faunistisch äußerst bedeutsam, da die weitere Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Der Abschuss dieser bei uns seltenen Unterart ist sehr wahrscheinlich, da die Unterarten im Feld nur schwer zu unterscheiden sind.

Vor diesem Hintergrund sei die Frage gestattet: wer gibt uns das Recht, die Greifvogelabschüsse in Italien oder den Singvogelmord auf Malta zu kritisieren, wenn auch wir Brutvögel aus unseren Nachbarländern abschießen?

6. Das Land Sachsen-Anhalt besitzt keine großflächigen Teichwirtschaften oder zahlreiche Fischereibetriebe (andere Sachlage als in Brandenburg, Thüringen, Bayern oder Sachsen).

Im Gegensatz zu vielen Nachbarländern, in denen Kormorane örtlich Schäden in Teichwirtschaften anrichten können, besteht dieses Problem in Sachsen-Anhalt nur in

geringem Maße. Wir wollen hier nicht weiter auf die Sachlage eingehen, da diese bereits in der oben zitierten kleinen Anfrage an die Landesregierung erläutert wurde.

Sofern örtlich Probleme in den wenigen Teichwirtschaften Sachsen-Anhalts mit dem Kormoran auftreten, können ohne weiteres Einzelfall-Lösungen (Vergrämungen, Kompensationszahlungen) gefunden werden.

7. Durch eine Bejagung des Kormorans werden weder Brut- noch Rastbestände der Art dezimiert, sie ist daher nutzlos und ohne vernünftigen Grund gemäß Tierschutzgesetz und somit abzulehnen

In mehreren Bundesländern werden seit vielen Jahren teils Tausende Kormorane jährlich bejagt. Besonders beeindruckend ist hierbei, dass trotz des Abschusses von jährlich bis zu 8000 Kormoranen keine Einflüsse auf den Brut- oder Rastbestand erkennbar sind. Dies kann am Beispiel des Freistaates Bayern eindrucksvoll belegt werden. In den nachfolgenden Abb. 6 und 7 werden die Brut- und Rastbestände den Abschusszahlen gegenübergestellt.

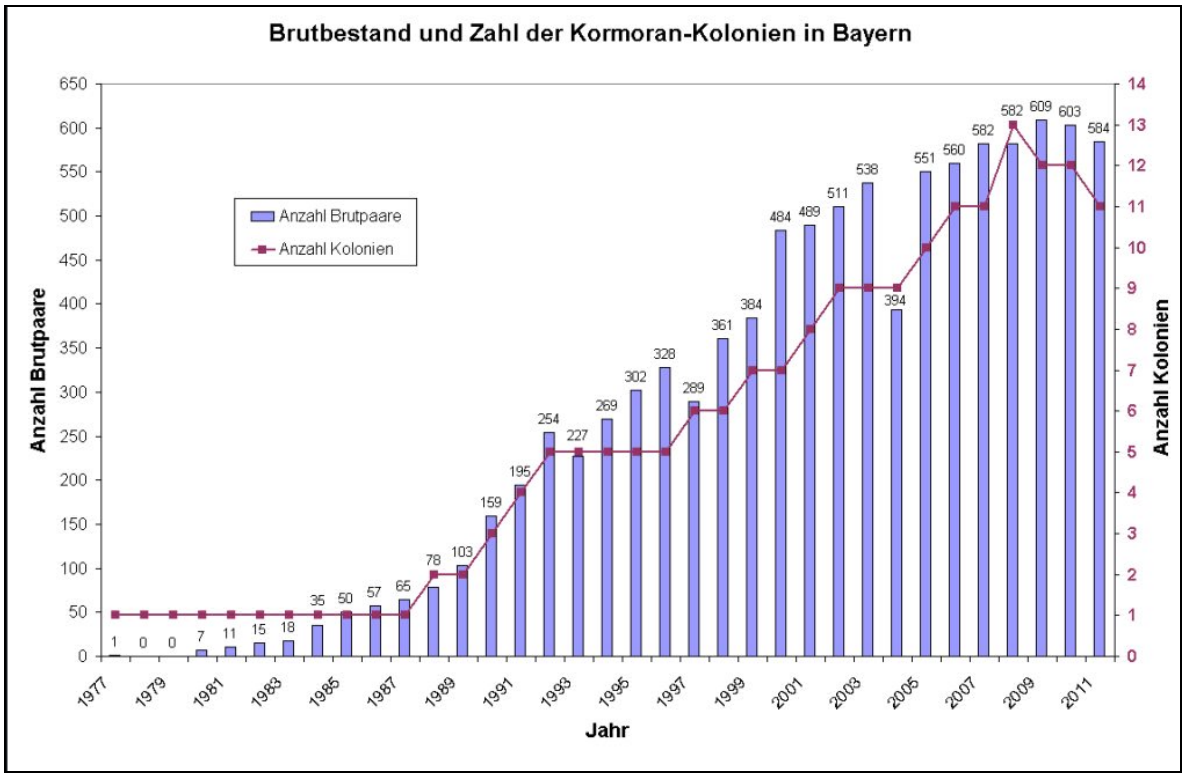

Abb 6: Brutbestandsentwicklung in Bayern
(Quelle: http://www.lfu.bayern.de/natur/vogelmonitoring/kormoran/index.htm

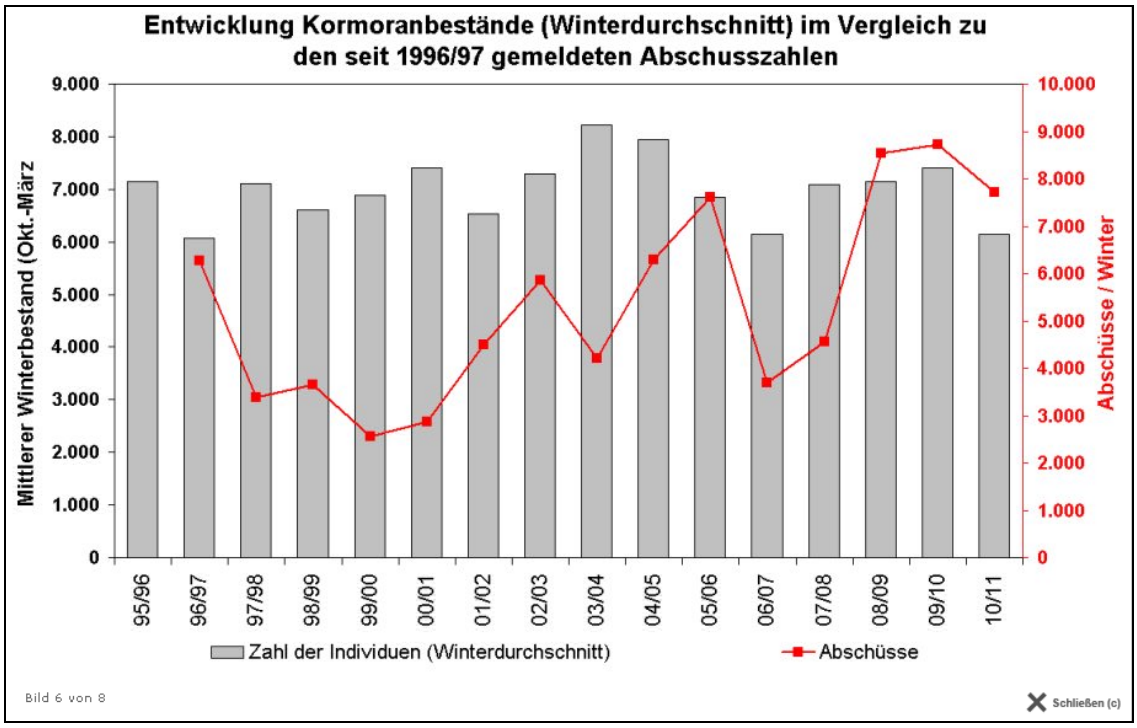

Abb. 7: Entwicklung der Kormoranrastbestände im Vergleich zu den Abschusszahlen in Bayern
(Quelle: http://www.lfu.bayern.de/natur/vogelmonitoring/kormoran/index.htm)

Die unveränderten Brut- und Rastbestände des Kormorans können als sicheres Indiz dafür gewertet werden, dass die Lebensraumkapazitäten erreicht sind und die durch Abschuss geschaffenen „Lücken“ jeweils von Nichtbrütern bzw. Zuzüglern gefüllt werden. Dieser gleich bleibend hohe Winterbestand erklärt sich mit der großen Beweglichkeit der Art innerhalb des Überwinterungsgebietes (REDCAFE 2002).

Zudem wurde schon vor Jahren erkannt, dass eine Bestandslimitierung bzw. Dezimierung beim Kormoran nur durch den europaweiten Abschuss von mehr als 100.000 Tieren jährlich zu bewerkstelligen wäre. Die internationale Arbeitsgruppe aus Vertretern der Fischerei und Ornithologen (Artspezialisten) im Rahmen des Projektes REDCAFE kam zu dem Schluss, dass eine derartige Bestandsreduzierung mit einer Vielzahl ernster Probleme behaftet, methodisch schwer umsetzbar und ethisch nicht vertretbar ist! Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Tötung von Tausenden Kormoranen in Mecklenburg-Vorpommern, die zu einem Aufschrei in der Öffentlichkeit führte.

8. Der vermehrte Abschuss der Kormorane bewirkt weder dessen Bestandsabnahme noch den Schutz von gefährdeten Fischarten

Die Entwicklungen im Freistaat Bayern belegen, dass durch die Unruhe, Vergrämungen und erhöhte Fluchtdistanzen, zusätzliche Probleme entstehen. Der Kormoran weicht verstärkt auf Gewässer aus, an denen er zuvor gar nicht vorkam. Eine Zunahme der genutzten Schlafplätze durch die Abnahme der Größe der Schlafplatzgemeinschaften kann hierfür als Beleg gewertet werden. (Abb. 8).

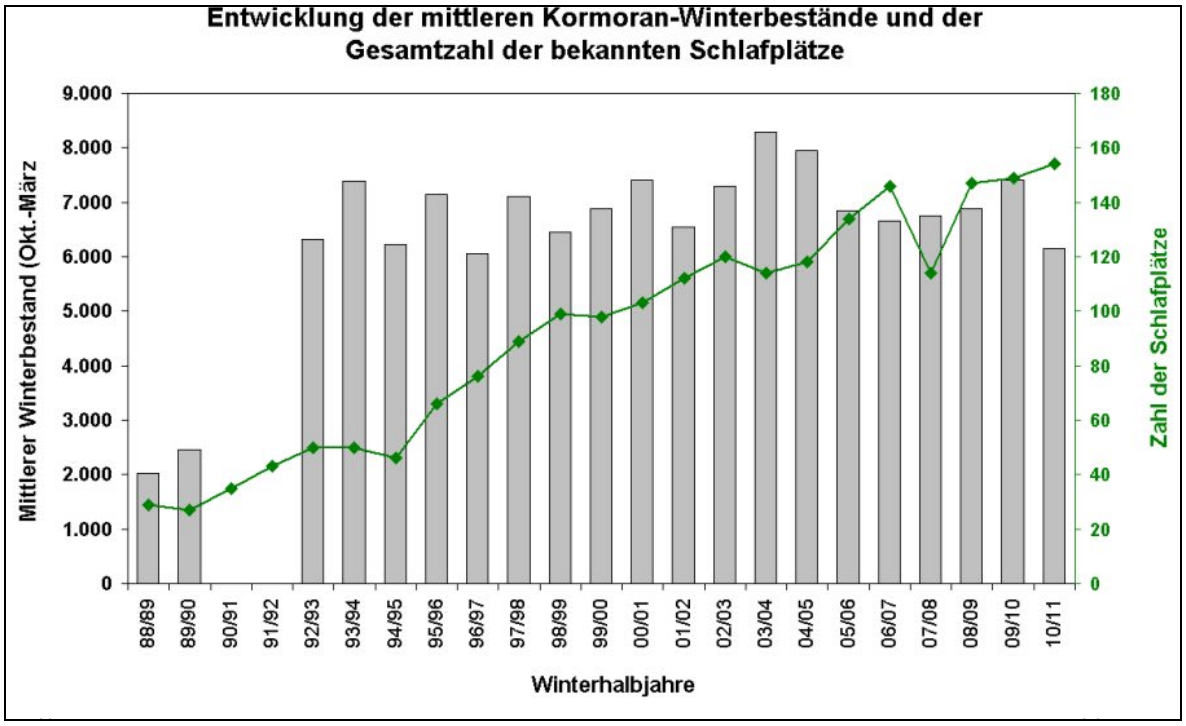

Abb. 8: Entwicklung von Rastbestand und Schlafplatzzahlen des Kormorans in Bayern
(Quelle: http://www.lfu.bayern.de/natur/vogelmonitoring/kormoran/index.htm)

Kormorane weisen durch den Abschuss verstärkt hohe Fluchtdistanzen auf. Dies schränkt die Möglichkeiten des vom Land mitfinanzierten Wasservogel-Monitorings ein (durch Vergrämung Fehlzählungen oder Doppelzählungen an den offiziellen Zählterminen zwischen September und April), lässt Naturbeobachtungen schwieriger werden und setzt striktere Regeln in Schutzgebieten voraus (Sperrung des Umfelds von Schlafplätzen, Verbot des Wassersports…).

Durch die Vergrämung, den Vergrämungsabschuss und die großen Fluchtdistanzen wird vermehrt fluchtartiges Auffliegen der Vögel provoziert. Dadurch verlieren die Vögel zusätzlich Energie, welche durch verstärkte Nahrungsaufnahme kompensiert werden muss. Störmaßnahmen an Schlafplätzen der Art (Aufscheuchen oder Beschuss) steigern bei einem einzigen Kormoran den Energiebedarf um ca. 70 kJ, was wiederum einem Mehrbedarf von 23 g Fisch je Kormoran und Tag entspricht (GREMILLET, D. & D. SCHMID 1993: Zum Nahrungsbedarf des Kormorans *Phalacrocorax carbo sinensis*. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein: 55 pp.). Störungen durch Abschüsse erhöhen also den Energiebedarf der Wintervögel und damit die (angeblichen) Fraßschäden.

9. Die Vergrämung der Art an Flüssen ist praktisch nicht durchführbar und praktikabel

Den Freizeit-Anglern selbst ist bekannt, dass die Bejagung oder Vergrämung des Kormorans an Flüssen nahezu unmöglich ist. In verschiedenen Aufsätzen von Angel-Zeitschriften wird berichtet: *„Trotz Abschussgenehmigungen an vier Fließgewässern des Anglerverbandes Südsachsen kann das Kormoranproblem damit nicht gelöst werden“* (Zitat Dr. W. Stiehler aus Fischer und Angler in Sachsen, Juni 2006 S. 61). Erfahrungen mit genehmigten Vergrämungsaktionen der Angler an der Zschopau im Freistaat Sachsen im Februar 2003 haben bereits gezeigt, dass keine Wirksamkeit gegeben ist: *„Wir erhielten die Genehmigung zur Vergrämung mit nicht letalen Maßnahmen an der Zschopau. Dabei hat sich gezeigt, dass die bisherigen Erkenntnisse zum Vergrämungserfolg an Teichen nicht auf Fließgewässer*

übertragbar sind. Eine Flussbiegung weiter waren die Vögel aus dem Sichtfeld des Beobachters und setzten ihre Fresstätigkeit fort. Oder andere Beobachtungen zeigten, das die Schwärme sofort andere Flüsse aufsuchen" (Zitat J. Gastmeyer aus Fischer und Angler, Juni 2003 S. 62).

Es muss weiterhin unterstellt werden, dass die für die Bejagung einzusetzenden Jäger kaum großes Interesse an der Bejagung des Kormorans haben. Der Abschuss von Kormoranen schadet dem Image der Jagdverbände in der Öffentlichkeit und stellt den Jagdpächter vor das Problem der Entsorgung der Tiere. Zudem ist die Bejagung des Kormorans mit hohen Kosten verbunden.

10. Die Bejagung oder Vergrämung von Kormoranen ist ethisch und aus Gründen des Schutzes anderer Arten nicht vertretbar

Kormorane leben in naturnahen Lebensräumen, die von einer Vielzahl weiterer Arten besiedelt werden. Darunter befinden sich zahlreiche hochgradig gefährdete oder streng geschützte Arten. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Bejagung der Art – außerhalb von Teichwirtschaften - ohne die Schädigung oder Beeinträchtigung weiterer Arten vonstatten gehen kann. Nahe der großen Brutkolonien im Land Sachsen-Anhalt befinden sich Brutplätze von Flussseeschwalben, Seeadlern, Kranichen und weiteren seltenen Wasservogelarten. Die Störung dieser Brutvorkommen ist nicht hinzunehmen.

Aus diesem Grund weisen die jüngsten Gerichtsurteile die Bundesländer und Mitgliedsstaaten der EU an, dass dafür Sorge getragen wird, dass Störungen oder Schädigungen weiterer Arten unterbunden werden und strenge Auflagen für den (nachgewiesenermaßen notwendigen) Abschuss oder die Vergrämung des Kormorans gelten.

Wir bezweifeln sehr, dass diese höchstrichterlich festgesetzten Auflagen in einer für das gesamte Bundesland geltenden Verordnung einzelfallbezogen geregelt werden können.

11. Der Kormoran besitzt genügend natürliche Feinde, deren Einfluss auf den Brutbestand bislang nicht absehbar ist.

In den vergangenen Jahren nahmen die Bestände der Prädatoren des Kormorans stark zu. Neben Kolkraben, Aaskrähen, Silbermöwen, die vor allem zu den Eierräubern zu zählen sind, nimmt auch der Seeadler zu. Dieser erbeutet zum Teil systematisch junge Kormorane. In der Nähe der großen Brutkolonien (Zschornewitz, Goitzsche, Geiseltal) sind Seeadler als Brutvögel und folglich Prädatoren vorhanden. Neben den heimischen Brutvögeln, deren Einfluss auf den Kormoran als „normal" zu bezeichnen ist, sind zunehmend aber auch Neozoen als Nesträuber aktiv. Vor allem der Mink und der Waschbär sind hier zu nennen. Beide haben durch ihr Wirken bereits die Aufgabe einzelner Brutansiedlungen bewirkt (z.B. Helmestausee, Klein Rosenburg, Schollener See; vgl. FISCHER & DORNBUSCH 2011), ein Trend, der auch beim stark abnehmenden Graureiher erkennbar ist.

Da insbesondere die weitere Zunahme der beiden Neozoen auf den Brutbestand nicht endgültig absehbar ist, sind zusätzliche Verfolgungen des Kormorans geradezu fahrlässig.

12. Die Verwendung von Bleischrot bei der Bejagung des Kormorans führt ggf. zur Anreicherung von Umweltgiften und Gefährdung gefährdeter Arten

Sofern Bleischrot bei der Bejagung des Kormorans zum Einsatz kommt ist zu befürchten, dass angeschossene Tiere erst später verenden und das Bleischrot in die Nahrungskette von Aasfressern, wie auch dem Seeadler, gelangt. Bleivergiftung ist eine der wesentlichen

Todesursachen bei aasfressenden Greifvögeln, weshalb die Verwendung von Bleischrot bei der Kormoranjagd höchst kritisch zu sehen ist.

Wir fordern daher:

Die Einstellung der wissenschaftlich nicht begründbaren und naturschutzrechtlich fragwürdigen Bejagung und Dezimierung der Art.

Der OSA und der NABU geben sich jedoch nicht der Illusion hin, dass die vorgebrachten Fachargumente die Landesregierung bewegen werden, die Einstellung der Kormoran-Bejagung zu beschließen. Aus diesem Grund werden folgende Mindestforderungen aufgestellt:

- keine Bejagung des Kormorans in Schutzgebieten, wie EU SPA, FFH-Gebieten, NuP, NSG, GLB, FND und NDf,
- keine Bejagung, Vergrämung und Störung an Brut- und Schlafplätzen,
- zeitliche Befristung der Bejagung auf die Monate September und Oktober (starker Zuzug nordischer Vögel im Winter; Jagd auf geschwächte Tiere im Winter nicht zielführend und ethisch nicht vertretbar),
- die Vergrämung des Kormorans darf nachweislich nicht zu Störungen oder Schädigungen anderer gefährdeter oder geschützter Tierarten oder großer Rastvogelgemeinschaften führen,
- keine Bejagung und Vergrämung der Art zu den internationalen Wasservogelzählterminen (Wochenende, welches der Monatsmitte am nächsten liegt),
- ausschließlich einzelfallgeprüfte Vergrämung / Bejagung des Kormorans in Gebieten, in denen fischereiwirtschaftliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Bestände seltener bzw. geschützter Fischarten zuvor wissenschaftlich nachgewiesen wurden und ein anderweitiger finanzieller Ausgleich des Schadens nicht möglich ist,
- nichtletalen Vergrämungsmethoden ist immer der Vorrang vor der Tötung der Tiere durch Abschuss einzuräumen, da das Ziel in erster Linie die Vertreibung der Tiere von bestimmten Örtlichkeiten ist,
- keine Verwendung von Bleischrot.

Um weitere wissenschaftlich fundierte Daten zu sammeln, empfehlen wir die

- finanzielle Unterstützung für ein landesweites Brutplatz- und Schlafplatz-Monitoring sowie die **systematische Erfassung des Reproduktions-erfolgs, der Mortalität sowie der Zu- und Abwanderung durch gezielten Einsatz der wissenschaftlichen Vogelberingung und die**
- Fortsetzung der Nahrungsanalyse bei geschossenen Tieren und jährliche statistische Auswertung zu den geschossenen Tieren (Zeitpunkt, Ort).

Der Schutz von Fischarten muss verbessert werden, jedoch nicht durch den Abschuss von fischfressenden Tierarten, sondern durch

- die fachlich fundierte Ermittlung der Bestände sowie der Rückgangsursachen gefährdeter Fischarten durch ein gesamtheitliches Gutachten,
- die Umsetzung der gewässerstrukturellen Maßnamen nach der Wasserrahmenrichtlinie und des Fließgewässerprogramms des Landes,
- die Überprüfung der Unterhaltungsmaßnahmen des LHW und des WSA auf ihre Verträglichkeit mit dem Fischartenschutz,
- die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer,
- die weitere Verbesserung der Wasserqualität durch Einrichtung von Schonstreifen und Ausschluss der ackerbaulichen Nutzung von Überschwemmungsgebieten,
- den Verzicht auf Sohlbaggerungen, Gehölzrodungen und den Uferverbau an Flüssen, die als Wasserstraße keinerlei wirtschaftliche Bedeutung haben (bspw. Saale),
- die Limitierung der zunehmenden Querverbauung unserer Flüsse durch Staustufen und Wasserkraftwerke sowie die Umsetzung und Kontrolle von Maßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Durchgängigkeit und der Passierbarkeit für Fische.